

# **Satzung des Paderborner Palliativnetz e. V.**

## **Präambel**

Der Verein ist aus dem Zusammenschluss von Ärzten entstanden, die sich der palliativmedizinischen Versorgung verpflichtet fühlen. Im Zuge der Entwicklung war eine Ausweitung auf andere Berufsgruppen sinnvoll. Dem Verein gehören jetzt Ärzte, Pflegekräfte, Menschen und Institutionen an, die interdisziplinär zusammenarbeiten und sich für die palliativmedizinische Versorgung im Hochstift Paderborn und den angrenzenden Gebieten einsetzen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Paderborner Palliativnetz e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der palliativmedizinischen Versorgung der Bevölkerung und die Förderung der Palliativmedizin.
2. Der Satzungszweck soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

a) Die Koordination einer multiprofessionellen und ehrenamtlichen Versorgung der Menschen und der palliativmedizinischen Aktivitäten durch Ärzte, Pflegekräfte, Physiotherapeuten, Psychologen, Sozialarbeiter, Logopäden, Mitarbeiter des Hospizdienstes, Ehrenamtliche, Apotheker sowie Personen anderer Berufsgruppen. Die Koordination schließt die Organisation von Fortbildungen sowie die Entwicklung und Aufrechterhaltung palliativmedizinischer Qualitätsstandards (u.a. durch Austausch in einem Qualitätszirkel), die Förderung einer kollegialen, patientenorientierten, qualitätsgesicherten und wirtschaftlich vernünftigen Zusammenarbeit sowie die Gestaltung und Gewährleistung einer Notfallversorgung mit ein.

Der Verein verfolgt diese Ziele in Abstimmung mit Landesorganisationen, Fachgesellschaften und anderen geeigneten Institutionen.

Zur Verbesserung der häuslichen Versorgung von Patienten und ihren Angehörigen ist ein koordinierender Fachberatungsdienst zu etablieren.

b) Die Darstellung der palliativmedizinischen Tätigkeiten in der Öffentlichkeit.

3. Der Verein kann Verträge abschließen, die das Ziel verfolgen, die palliativmedizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Pallium-Lebensqualität für Krebsbetroffene e. V.“ mit Sitz in Bad Lippspringe.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die sich professionell oder ehrenamtlich für den Vereinszweck einsetzt. Über den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
2. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich, Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person oder schriftliche Austrittserklärung. Wirksam wird der schriftlich erklärte Austritt zum Ende des Kalenderjahres mit drei Monaten Kündigungsfrist. Ein Ausschluss kann auf schriftlich begründeten Antrag durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei wichtigem Grund kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist mit der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich erklärt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal acht Personen: Dazu gehören der 1. und 2. Vorsitzende, der Fortbildungsbeauftragte, der Kassenwart, der Schriftführer und die ärztlichen Leiter der PKD der Kreise Paderborn und Höxter. Beisitzer werden vom Vorstand benannt und haben kein Stimmrecht, aber eine beratende Funktion. Außer dem 1. Vorsitzenden können Ämter in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und muss Mitglied des Vereins sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. 1. oder 2. Vorsitzende ist ein Arzt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (§2, §7, §10 etc.) erhalten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
  - a. Entwicklung palliativmedizinischer Fortbildungsinhalte,
  - b. Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit,
  - c. Verhandlungsführung gegenüber allen denkbaren Kooperationspartnern und Abschluss von Verträgen,
  - d. Beitragsverwaltung,
  - e. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - f. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - g. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - h. Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für seine Aufgaben auf die Mitwirkung der Mitglieder zurückgreifen. Der Vorstand kann die Dienste von externen Beratern in Anspruch nehmen.